

VEREIN HANNOVERSCHER KÖCHE VON 1891 e.V.

Im Verband der Köche Deutschlands e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein Hannoverscher Köche von 1891 e. V". Gründungsdatum 2. März 1891. (Abkürzung: Verein Hannov. Köche)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter Nr. 2662 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

1. Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßige abzuhaltende Versammlungen.
2. Pflege und Darstellung der Kochkunst sowie Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen sowie fachbezogener Seminare.
3. Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses sowie die Betreuung der Berufskollegen.
4. Wahrnehmung fachlicher und kultureller Aufgaben.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist Mitglied im Verband der Köche Deutschlands e. V. mit Sitz in Frankfurt, den er bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige des Kochberufes einschließlich aller artverwandten Berufe werden, soweit er eine ordnungsgemäße Ausbildung abgeschlossen hat. Auch Auszubildende des Berufsstandes der Köche und aller artverwandten Berufe können ordentliches Mitglied werden, soweit sie ihre Probezeit (laut Ausbildungsvertrag) erfüllt haben.
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Kaufleute sowie Personen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, die Vereinsarbeit zu fördern.
4. Ehrenmitglieder werden ernannt durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes.

Als Ehrenmitglied kommen nur Personen in Frage, die sich um den Verein Hannoverscher Köche von 1891 e. V. oder um den Verband der Köche Deutschlands e. V in Frankfurt/Main besondere Verdienste erworben haben.

5. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

6. Das aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder und Pensionäre sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und zusätzlichen Beiträgen befreit.

2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können zusätzliche Beiträge von Vereinsmitgliedern erhoben werden.

3. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wie der zusätzlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu machen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vorstandes ist nicht gegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und die Interessen des Berufsstandes zu wahren.

2. Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Mitgliedspflichten das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die einen gültigen Mitgliedsausweis des Vereins Hannoverscher Köche von 1891 e. V. besitzen und ihren Vereinsbeitrag für das Geschäftsjahr entrichtet haben.

4. Ehrenmitglieder und Pensionäre haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt

b) durch Tod

c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

3. Der Ausschluss der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, von dem mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sein müssen, wenn das Vereinsmitglied

a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und dieser Jahresbeitrag auch nach schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet wird,

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung von Beiträgen in Verzug gekommen ist, der den Jahresbeitrag für zwei Jahre erreicht,

c) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

4. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

5. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

6. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,

2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenköche, die nicht Vereinsmitglied sind, wirken beratend mit.

2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,

d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,

- e) Festsetzung der Jahresbeiträge, der zusätzlichen Beiträge sowie deren Zahlungstermine,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand gemäß § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen allen Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB fest.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, ausgenommen Anträge zu Satzungsänderungen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die nach Ablauf dieser Frist oder erst in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom I. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom

2. Vorsitzenden oder vom I. Kassenwart. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

3. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch Wahlergebnisse und Beschlüsse zu enthalten hat. Sie wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Dem I. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem I. Kassenwart,
- d) dem 2. Kassenwart,
- e) dem I. Schriftführer,
- f) dem 2. Schriftführer,
- g) den beiden Betreuern der Jugend,
- h) dem Vergnügungswart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der I. Kassenwart. Der Verein Hannoverscher Köche von 1891 e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den I. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden und den I. Kassenwart gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gilt für alle gewöhnlichen vereinsbedingten Geschäfte. Für alle anderen Geschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht hat gegenüber dritten Personen keine Wirkung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB, dass zur Kreditaufnahme wie bei Rechtsgeschäften über 2000,00 DM Geschäftswert die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung zu achten.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB leitet den Verein.

3. Dem Kassenwart obliegt die Buch- und Kassenführung. Er hat am Schluss eines Geschäftsjahres die Kassenbücher zur Überprüfung vorzulegen. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Ausgaben. Des weiteren obliegt ihm die Einziehung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen.

4. Dem Betreuer der Jugend unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

5. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr und die Protokollierung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen.

6. Der Vergnügungswart ist für Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen Revisionsausschuss geprüft, der aus zwei ordentlichen Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Der Revisionsausschuss hat wenigstens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenrevision vorzunehmen. Über die erfolgte Kassenprüfung erstattet der Revisionsausschuss der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Amtszeit des Revisionsausschusses darf zwei Jahre hintereinander nicht übersteigen.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder entsprechend § 9 Ziff. I unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall einer Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der erste Kassenwart und der zweite Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt, von denen jeweils zwei bestellte Liquidatoren gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Die Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins Hannoverscher Köche von 1891 e. V. fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Verband der Köche Deutschlands e. V. in Frankfurt/Main zu.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert